

Bundesministerium der Finanzen

per E-Mail:

Kürzel
NP/HS

Telefon
+49 30 27876-390

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
henry.scheel@dstv.de

Datum
20.12.2024

Beseitigung rechtlicher Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Erweiterung des Datensatzes zur E-Bilanz nach § 5b Abs. 1 EStG in der Fassung des JStG 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir den konstruktiven Austausch mit Ihnen auch in Zukunft fortführen. Dazu möchten wir Ihnen gern Hinweise zu einem aktuell diskutierten Thema zukommen lassen. Mit dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) wurde der mit der E-Bilanz zu übermittelnde Datensatz der E-Bilanz umfassend erweitert. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten. Mit der Bitte, die rechtlichen Unsicherheiten auszuräumen, wenden wir uns an Sie.

I. Ausgangslage

Das JStG 2024 erweitert den Umfang des zu übersendenden Datensatzes der E-Bilanz nach § 5b EStG. Damit wurde der Beschluss des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum JStG 2024 umgesetzt ([BR-Drs. 369/24\(B\)](#), Rz. 18).

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, sieht der neugefasste § 5b Abs. 1 EStG die verpflichtende Übermittlung der „unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden“ vor. Bei Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2027 beginnen, sind zusätzlich der Anlagespiegel und das diesem zugrunde Anlageverzeichnis in den Datensatz einzubeziehen. Dies gilt, sofern vorhanden, auch für Anhang, Lagerbericht, Prüfbericht oder ein Verzeichnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG.

In seiner [Stellungnahme S 14/24](#) hat sich der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) bereits gegen die Erweiterung des Datensatzes ausgesprochen. Eine zusätzliche Datenerhebung ohne erkennbaren Mehrwert auf Seiten der Finanzverwaltung und insbesondere auch der Wirtschaft und deren Beratern ist abzulehnen. An dieser Einschätzung hält der DStV unverändert fest.

II. Praxisnahe Präzisierung erforderlich

Die dennoch im Rahmen des JStG 2024 beschlossene Neufassung von § 5b Abs. 1 EStG wirft erhebliche praktische Fragen auf. So ist aus Sicht der Praxis unklar, welche Daten die unverdichteten Kontennachweise konkret zu umfassen haben. Aus dem Gesetzeswortlaut und der Begründung lassen sich hierzu keine eindeutigen Aussagen ableiten.

Die Praxis stellt sich die Frage, ob neben der Kontonummer, der Kontenbezeichnung und dem Kontensaldo weitere Angaben elektronisch zu übermitteln sind. Diskutiert werden bspw. Eröffnungsbilanzwerte und Jahresverkehrszahlen für die Soll- und Habenbuchungen des jeweiligen Kontos. Ebenso ist unklar, ob neben den Sachkonten auch sämtliche Personenkonten in den elektronisch zu übermittelnden Datensatz aufzunehmen sind. Andere Rückmeldungen gehen davon aus, dass die Formulierung „unverdichtet“ dahingehend zu verstehen sei, dass sämtliche Einzelbuchungen – und somit auch das Journal – zu übermitteln wären.

Nach Einschätzung des DStV entspräche eine Ausweitung des Datensatzes auf die Nachweise von Personenkonten oder Einzelbuchungen nicht dem mit der Änderung verfolgten Zielen. Nach der Begründung soll lediglich das Übermittlungsniveau wiederhergestellt werden, dass vor der Einführung der verpflichtenden Übermittlung der E-Bilanz in Papierform bestand.

Im Rahmen der papierhaft übermittelten Jahresabschlüsse war es in der Vergangenheit üblich, in den beigefügten Kontennachweisen lediglich die Kontonummer, die Kontenbezeichnung und den Kontensaldo der zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gehörenden Finanzbuchhaltungskonten anzugeben. Weitere Angaben waren ebenso wenig erforderlich, wie die Übermittlung unverdichteter Nachweise zu Personenkonten. Die Personenkonten sind lediglich verdichtet und gesammelt – ohne Möglichkeit des Rückschlusses auf einzelne Personenkonten – als Forderungs- oder Verbindlichkeitskonten angegeben worden.

III. Grundsatz der Datensparsamkeit und Verschwiegenheitspflichten wahren

Aus Sicht des DStV sollten ausgehend vom Grundsatz der Datensparsamkeit keine umfangreichen Datenmengen angefordert werden. Insbesondere dann nicht, wenn diese durch die Finanzverwaltung nicht zielführend verwertet werden können. Eine anlasslose und systematische Datensammlung durch die Finanzverwaltung entspricht diesem Grundsatz nicht und ist abzulehnen. Durch die Erweiterung des Datensatzes kann dieser Eindruck entstehen. Gerade weil den Finanzbehörden im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung ohnehin umfassender Zugriff auf die steuerlich relevanten Daten zu gewähren ist.

Auch im Lichte der jüngst vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingesetzten Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ zur E-Bilanz geäußerten Hinweise ist die Datensparsamkeit das Gebot der Stunde. „Überflüssige – nicht genutzte – Informationen sollten nicht erhoben werden.“ Zu dieser Erkenntnis gelangte die Kommission. In ihrem Abschlussbericht vom 12.07.2024 kritisierte die Expertenkommission Dokumentationspflichten, deren Sinn und Zweck unklar ist und denen keine ausreichende Datennutzung gegenübersteht. Als Beispiel führte die Kommission die E-Bilanz an (vgl. [Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“](#), S. 158).

Auch vor dem Hintergrund berufsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten ist ein zu weiter Umfang der Datenübermittlung abzulehnen. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung der Personenkonten. Aus diesen ließen sich beispielsweise Rückschlüsse auf einzelne Patienten- oder Mandatsverhältnisse ziehen. Gerade bei den Heilberufen, wie auch den rechts- und steuerberatenden Berufen, für die zurecht besondere gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gelten, sind diese Verhältnisse besonders schutzwürdig. In diesem Zusammenhang weisen wir auch noch einmal auf unsere kritischen Anmerkungen zum neu eingeführten § 147b AO hin, der in seiner Umsetzung ebenfalls grundrechtliche und insbesondere auch spezialgesetzliche Einschränkungen berücksichtigen muss.

IV. Petitum

Der DStV bittet um klarstellende Erläuterungen zu der Erweiterung des Datensatzes zur E-Bilanz. Dabei ist insbesondere gesetzlich festzulegen, dass sich der Umfang der zu übermittelnden Kontennachweise lediglich auf die Kontonummer, die Kontobezeichnung und den Saldo der einzelnen Finanzbuchhaltungskonten erstreckt.

Ebenso ist gesetzlich festzulegen, dass eine Übermittlung einzelner und unverdichteter Personenkonten nicht erforderlich ist und die darin enthaltenen Werte verdichtet in den Forderungs- und Verbindlichkeitskonten zu übermitteln sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Syndikusrechtsanwalt/StB Norman Peters
(Hauptgeschäftsführer)

gez.
Dipl. Wirt.-Jur. (FH) Henry Scheel
(Referatsleiter Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
